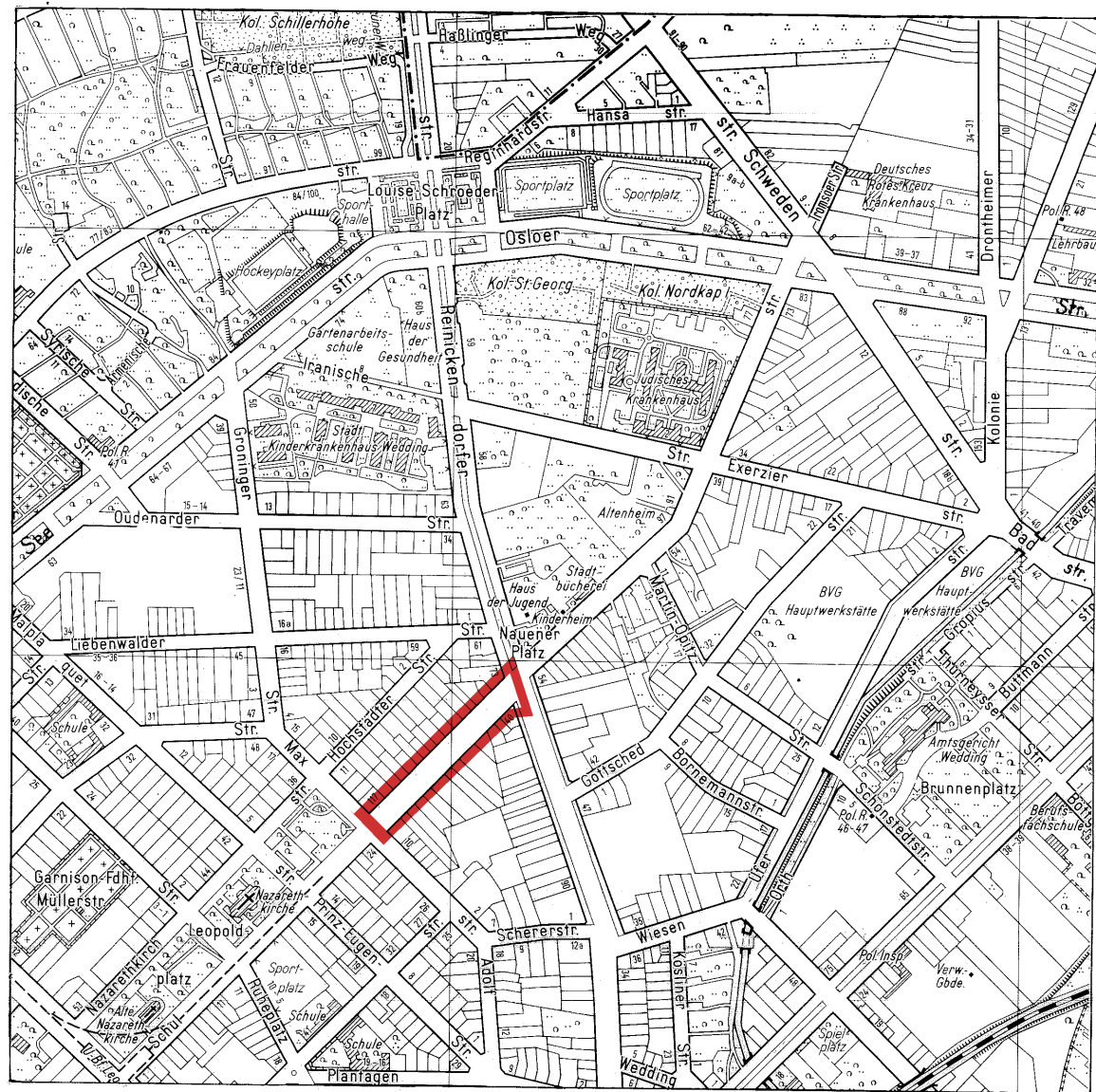


Übersichtskarte 1 : 10 000



Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

III-124

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage

Abzeichnung Bebauungsplan III-124

für die Verbreiterung der
Schulstraße zwischen
Maxstraße und Reinickendorfer Straße
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschoßzahl
IV
Mauer
Zaun, Hecke
Geländehöhe, Straßenhöhe
34,5
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 12. 8. 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hartlieb
Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
i. A.
Schumacher
stellv. Amtsleiter
Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 11. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 2. 1971 bis 1. 3. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 10. März 1971

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 18. Juni 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 7. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1072 verkündet worden.